

# **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Sandersdorf-Brehna (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2018

Veröffentlichung: 21.12.2018  
Inkrafttreten: 01.01.2019

Diese Satzung ist durch Beschluss des Stadtrates vom:

1. 1. Änderung der Satzung – 13.12.2018

geändert worden.

Nachfolgend sind diese Änderungen in die Lesefassung eingearbeitet.



## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 5 und 13 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 340), der §§ 47, 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung sowie am 13.12.2018 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

### **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Sandersdorf-Brehna (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Sandersdorf-Brehna führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2017 in der jeweils geltenden Fassung durch.
- (2) Die Stadt Sandersdorf-Brehna erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Fahrbahnen, Fahrbahnrippen, Parkspuren) Straßenreinigungsgebühren.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, das von der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straße erschlossen ist. Als erschlossenes Grundstück gilt auch ein solches Grundstück, das durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers wird der Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) oder Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) eines Grundstückes im Sinne des Abs. 1 gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter, sofern vorhanden, zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Sandersdorf-Brehna entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Sandersdorf-Brehna trägt den Teil der Kosten, der auf das Allgemeininteresse an sauberen Straßen entfällt. Dieser Anteil wird auf 36,60 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Sandersdorf-Brehna entfallende Teil umfasst die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.
- (2) Der auf die Stadt Sandersdorf-Brehna entfallende Anteil umfasst auch die Kostenteile für die Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG LSA.
- (3) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter gerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) der Stadt Sandersdorf-Brehna gehört. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück, begrenzt auf 46 m maximal.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen an, werden alle Straßenfrontlängen des Grundstücks herangezogen (z. B. Eckgrundstücke), begrenzt auf 46 m maximal. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.
- (5) Bei Grundstücken, die nicht oder nur zum Teil an den von der Stadt Sandersdorf-Brehna zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseiten, die der zu reinigenden Straße zugewandt sind, begrenzt auf 46 m maximal. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücke, die zu der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (6) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden der Reinigungsklasse 1 mit einer 14-tägigen Straßenreinigung zugeordnet.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt in der Reinigungsklasse 1 je Frontmeter Grundstücksseite (s. § 3 Abs. 3 und 4) jährlich 0,77 Euro.

### **§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats zur letzten Reinigung, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

## **§ 6 Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der restliche Teil des Jahres.

## **§ 7 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalkulationszeitraumes.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Straßenreinigung infolge von behördlichen Verfügungen oder sonstigen Sperrungen sowie bei witterungsbedingten Einschränkungen oder Unterbrechungen von mehr als einem Monat besteht für den darüber hinausgehenden Zeitraum Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Ist die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, z. B. widerrechtliches Parken, gehindert, die Straßenreinigung satzungsgemäß durchzuführen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (4) Die Gebührenminderung ist schriftlich mit entsprechender Begründung zu beantragen.

## **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer der Stadt Sandersdorf-Brehna innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid erhoben und sind einmal jährlich zum 1. Juli fällig. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre (Fortgeltungsbescheid) gilt. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr geänderte anteilige Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Änderungsbescheides fällig.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Gemäß § 13 a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

---

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen folgender Bestimmungen dieser Satzung verstößt:

1. gemäß § 8 Satz 1 als Gebührenpflichtiger auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,
2. gemäß § 8 Satz 2 als Veräußerer den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sanderdorf-Brehna, 13.12.2018

gez. Andy Grabner  
Bürgermeister

Siegel